



WEIHNACHTSZAUBER
SCHLOSS BÜCKEBURG

Teilnahmebedingungen (TNB)

Weihnachtszauber Schloss Bückeberg 2024

(Anmeldeschluss 31.07.2024)

Veranstaltung:

Weihnachtszauber Schloss Bückeberg 2024

Zeitraum:

Donnerstag, 28.11.2024 bis Sonntag, 08.12.2024

Besucheröffnungszeiten:

Do (28.11.)	10.00 – 19.00 Uhr
So – Do (01.12. – 05.12.)	10.00 – 19.00 Uhr
So 08.12.	10.00 – 18.00 Uhr

Late-Night-Shopping:

jeden Freitag und Samstag
(29.11., 30.11., 06.12., 07.12.) **10.00 - 21.00 Uhr**

Zwischen
der Landpartie Schloss Bückeberg GmbH & Co. KG
Schlossplatz 6, 31675 Bückeberg

Organisation

Organisationsbüro für Aussteller und Presse
Landpartie Schloss Bückeberg GmbH & Co. KG
Frau Cornelia Tibke & Frau Angélique Dehne
Schlossplatz 6, 31675 Bückeberg
Tel.: 05722/95 58 23 oder 0151/517 110 78
Tel.: 05722/95 58 29 oder 0175/927 88 96
Fax: 05722/9558-58

Locationmanagement

Landpartie Schloss Bückeberg GmbH & Co. KG
Herr Alexander Perl
Schlossplatz 1, 31675 Bückeberg
Tel.: 05722/95 58 35 oder 0179/550 10 70
Fax: 05722/9558-58

Homepage: www.weihnachtszauber-schloss-bueckeberg.de
E-Mail: info@weihnachtszauber-schloss-bueckeberg.de

nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt

und dem jeweiligen Standmieter

nachfolgend „**Aussteller**“ genannt

werden nachfolgende zum Standmietvertrag gehörende Allgemeine Geschäftsbedingen
(Teilnahmebedingungen TNB) vereinbart:

1. Allgemeine Hinweise für Aussteller (Öffnungszeiten/Auf- und Abbau/Mobilnummer):

a) Ausstelleröffnungszeiten

Aussteller können das Ausstellungsgelände jeweils zwei Stunden vor Beginn und nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten betreten. Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters geändert werden.

Aufbau

Samstag	23.11.2024	10.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	24.11.2024	10.00 - 17.00 Uhr
Montag	25.11.2024	08.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	26.11.2024	08.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch	27.11.2024	08.00 - 21.00 Uhr

Abbau

Sonntag	08.12.2024	ab ca 18.00 Uhr
Montag	09.12.2024	08.00 Uhr - 19.00 Uhr
Dienstag	10.12.2024	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

b) Achtung: Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Mobilnummer immer sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist und Sie auf dem Gelände ständig Ihre Ausstellerausweise tragen! An den Veranstaltungstagen sind bis 09:30 Uhr alle Fahrzeuge vom Gelände zu entfernen!

2. Zustandekommen des Standmietvertrages / TNB / Anmeldung / Anmeldeschluss / Anträge

- Der Standmietvertrag kommt durch mündliche, telefonische oder schriftliche Bestätigung des vom Aussteller ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeantrages zustande.
- Diese TNB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen; Teilnahmebedingungen) finden zwischen dem Veranstalter und dem einzelnen teilnehmenden Aussteller Anwendung.
- Mit der Unterzeichnung des Teilnahmeantrages werden die TNB vom Aussteller als verbindlich anerkannt. Diese TNB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ausstellers finden in keinem Fall Anwendung.
- Wird die Frist bis zum Anmeldeschluss nicht eingehalten, wird der beantragte Standplatz sofort anderweitig vergeben. Dies bedeutet, dass eine verspätete Rücksendung des unterschriebenen Teilnahmeantrags den Veranstalter von seinem Angebot zum Abschluss eines Standmietvertrages befreit. Ein Vertrag kommt im Falle der Verspätung nicht zustande; das ursprüngliche Angebot des Veranstalters gilt als zurückgezogen. Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller in diesem Falle nicht zu.
- Der Teilnahmeantrag ist stets vollständig für jedes Jahr aufs Neue auszufüllen. Hinweise wie z.B. „wie im Vorjahr“ können nicht berücksichtigt werden und führen in keinem Falle zu einem Vertragsschluss!

3. Standmieten / Fälligkeit / verspätete Zahlung

- Die Höhe der Standmieten ist dem Teilnahmeantrag zu entnehmen.
- Ein verspäteter Eingang der Standmiete enthebt den Veranstalter von seinem Angebot auf Abschluss eines Standmietvertrages. Ein Standmietvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande und ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller in diesem Falle nicht zu.
- Ohne erfolgreiche Überweisung/Zahlung der Standmiete vor Veranstaltungsaufbau, sind dem Aussteller der Zugang zum Veranstaltungsgelände und der Aufbau seines Standes nicht gestattet. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten. Kann der Stand anderweitig vergeben werden, so ist eine eventuelle Ausgleichszahlung des Differenzbetrages zu leisten. Sollte eine Weitergabe nicht möglich sein, so hat der Aussteller nebst der Standgebührenrechnung, auch die Kosten der Dekoration des leeren Standes zu tragen.
- Bei Barzahlung vor Ort berechnet der Veranstalter eine Gebühr von 3 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 30 €.

4. Zahlungsbedingungen / Erlöschten der Teilnahmeberechtigung / weitere Rechnungen

Die Standmiete ist in jedem Falle in voller Höhe mit Zusendung der Rechnung zur Zahlung vor der Veranstaltung fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge zu zahlen. Die termingerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Sollte die Zahlung nicht bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingegangen sein, ist die Teilnahmeberechtigung des Ausstellers erloschen. Ein Standmietvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande und ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller in diesem Falle nicht zu.

In diesem Fall behalten sich Veranstalter einen Schadenausgleich von 100 % der regulär fälligen Standgebühr vor. Rechnungen für Sonderleistungen des Veranstalters und Handwerksfirmen sind direkt jeweils am Tag der Rechnungserteilung fällig.

5. Verkauf / Einhaltung gesetzlicher Vorschriften / Gutscheine / Rabatte / Untervermietung

a) Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind zulässig. Alle Auftragsformulare müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen, sowie, falls für Dritte verkauft wird, zusätzlich deren Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (PAngVO, UWG, JSchG, Arbeitszeitgesetz, lebensmittelrechtliche Vorschriften; Hygienevorschriften etc.) wird hingewiesen. Verkaufte Ausstellungsstücke (z. B. Möbel oder große Gegenstände) müssen vor Ort am Stand verbleiben und dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an den Käufer ausgeliefert werden.

b) Auf der Veranstaltung darf keine reduzierte Ware (rote Preise) angeboten werden!
Es dürfen auf und um das gesamte Veranstaltungsgelände keine Gutscheine und/oder Rabatte verteilt und/oder ausgelegt werden! Verteilungen unmittelbar am eigenen Stand sind erlaubt.

c) Weitervermietung / Untervermietung

Ausstellungsflächen jeder Art dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte untervermietet werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

6. Zulassung und Platzzuteilung

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

7. Platzzuteilung/Änderungswünsche

Die Platzierung wird von dem Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach eigenem Ermessen vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Standplatzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Verändert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für Standmieten, so erfolgt eine anteilige Rückzahlung oder Nachberechnung der Miete. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

8. Ausschluss von Konkurrenzschutz / Gemeinschafts- bzw. Mitaussteller

a) Der Veranstalter vermietet das Veranstaltungsgelände an eine Vielzahl von Ausstellern/Mietern zum Betrieb von Ständen und zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

b) Dem Aussteller wird im Hinblick auf seinen Stand und seine Veranstaltung keinerlei Konkurrenzschutz gewährt.

- c) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie schriftlich einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Die Teilnahme der Mitaussteller bedarf der vorherigen Anzeige und schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.
-

9. Höhere Gewalt

- a) Fällt die Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt komplett aus, werden die Parteien von ihren gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Jede Partei trägt Ihre Aufwendungen bis zum Ausfall und danach selbst. Bereits gezahlte Standmiete wird im Falle des Komplettausfalls zurückerstattet. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- b) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine bereits begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.
-

10. Rücktritt vom Vertrag / Kündigung / Höhere Gewalt

- a) Eine einseitige ordentliche Kündigung des Standmietvertrages oder ein Rücktritt ohne Grund sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- b) Sollte es absehbar werden, dass sich im beabsichtigten Zeitraum der Veranstaltung eine Gefahrenlage wie z.B. die Covid-19 Pandemie oder ä. abzeichnet, die die Durchführung der Veranstaltung nicht zulässt, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standmietvertrag zu kündigen. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen der Ziffer 9. (Höhere Gewalt)
- c) Eine Kündigung oder Rücktritt vom Standmietvertrag sind nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

aa) Für den Veranstalter:

Der Veranstalter kann auch ohne Mahnung vom Mietvertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen, wenn

- (1) die Standmiete, Kautions-, Nebenkostenvorauszahlungen oder sonstige vom Aussteller geschuldete Zahlungen nicht fristgemäß oder nicht vollständig entrichtet worden sind;**
- (2) wenn der Aussteller die Anmeldung seines Standes (oder seiner Veranstaltung) bei der GEMA und Bezahlung der GEMA-Gebühren nicht fristgemäß ausreichend vor Stattfinden der Veranstaltung vorgenommen hat und/oder dies dem Veranstalter nicht fristgemäß nachweist;**
- (3) der Aussteller seine Stand-Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen und/oder den Versicherungsschein und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht und/oder nicht fristgemäß vorgelegt hat;**
- (4) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder auf Grund von Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist;**
- (5) der Aussteller die ihm übergebene Gutscheine verkauft und/oder verkaufen lässt;**

- (6) der Veranstalter nach Vertragsschluss Umstände erfährt, die ernstlich befürchten lassen, dass im Zusammenhang mit der Vermietung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht;
- (7) der vereinbarte Nutzungszweck oder die Art der Veranstaltung nachträglich vom Aussteller geändert wird;
- (8) vom Aussteller vorzulegende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, vom Aussteller gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung verstoßen wird oder behördliche Auflagen nicht beachtet werden;
- (9) der Aussteller gegen das Jugendschutzgesetz verstößt (z.B. Ausschank von Alkoholika an Kinder oder Jugendliche);
- (10) der Aussteller unzulässigerweise ohne schriftliche Einwilligung vom Veranstalter untervermietet (§ 11) und/oder seine wahre Identität bei Mietvertragsabschluss verschleiert und/oder der Aussteller bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über die Person des Standmieters gemacht hat;
- (11) der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag mit einem Aussteller außerordentlich zurückzutreten, falls der Veranstalter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Aussteller, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte den reibungslosen Geschäftsbetrieb der Veranstaltung, die Sicherheit der Veranstaltung oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Veranstalters zuzurechnen ist. Der berechtigte Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag begründet keinen Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz.
- (12) für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können; dies gilt unabhängig davon, ob dies im Verantwortungsbereich des Ausstellers liegt oder nicht;
- (13) der Aussteller Insolvenzantrag gestellt hat und/oder die Voraussetzungen dafür vorliegen;
- (14) der Aussteller gegen ihm obliegende Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder den TNB verstößt;

Im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Miete bzw. bleibt er zur Mietzinszahlung verpflichtet. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

bb) Für den Aussteller:

(1) Der Aussteller kann nur bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt nur unter Anwendung folgender Stornosätze von der vertraglich vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten möglich:

- ab 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 35 %
- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100%

(2) Der Rücktritt muss in jedem Falle schriftlich erfolgen.

(3) Kurzfristige Absage durch den Aussteller: Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller eine Ausfallgebühr in Höhe der vollen lt. Rechnung anfallenden Standgebühren ohne USt. zu berechnen, sollte dieser innerhalb von sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn die Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung absagen.

(4) Wenn der Veranstalter weitergehende Aufwendungen bis zur Absage tätigte, darf er diese Kosten dem Aussteller zusätzlich berechnen. Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist. Auf Verlangen wird Veranstalter entsprechende Auskünfte erteilen.

(5) Wenn es dem Veranstalter gelingt, den Stand gleichwertig anderweitig zu vermieten, wird keine Stornogebühr fällig.

11. Obliegenheiten / Haftung des Ausstellers / Versicherungen

1. Der Aussteller hat die Mietsache sowie das gesamte Veranstaltungsgelände inkl. Anlagen und Einrichtungen sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
2. Der Aussteller haftet für jede schuldhafte Beschädigung der Mietsache sowie sämtlicher zur Mietsache gehörenden Anlagen und Einrichtungen, als auch für Verunreinigungen der Mietsache und/oder des Veranstaltungsgeländes, die er, seine Mitarbeiter, seine Untermieter, oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen (z.B. Besucher).
3. Der Aussteller haftet insbesondere für verursachte Schäden (wie z. B. Wasserschäden) am Parkett im Schloss. Das Tragen von Stilett- oder Pfennigabsätzen im Schloss ist grundsätzlich verboten.
4. Die Haftung des Ausstellers umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Mietsache nicht weiter vermietet werden kann und/oder Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
5. Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung stehen.
6. Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, für den Betrieb seines Standes eine deutsche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
Der Aussteller weist Veranstalter den Abschluss einer solchen Versicherung mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch bei Vertragsunterzeichnung, durch Vorlage des Versicherungsscheins und der einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach.
7. Der Aussteller muss seine Waren und Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl oder jegliche Beschädigung auf eigene Kosten versichern. Eine Haftung und/oder der Versicherungsschutz durch den Veranstalter sind ausgeschlossen. Für den Stand bzw. für den Ausstellungsbereich übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

12. Haftung des Veranstalters / Verfallklausel

1. Die sog. „Garantiehaftung“ (verschuldensunabhängige Haftung) des Veranstalters wegen anfänglicher Mängel der Mietsache für Schadensersatzansprüche des Ausstellers wird ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Weitergehende Schadensersatzansprüche – gleichgültig ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund abgeleitet werden – können gegen Veranstalter nur geltend gemacht werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
4. Im Falle der Haftung des Veranstalters haftet er nur für dem Aussteller tatsächlich entstandene Kosten; er haftet nicht für entgangenen Gewinn.
5. Für eingebrachte Sachen des Ausstellers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Zulieferer übernimmt der Veranstalter außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit keinerlei Haftung.
6. Jegliche Haftung des Veranstalters wird der Höhe nach auf den Höchstbetrag seiner Veranstalterhaftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

13. Standgestaltung

- a) Die von den Ausstellern im Anmeldeformular bestellte und von dem Veranstalter bestätigte Ausstellungsfläche wird von dem Veranstalter gekennzeichnet. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters. Für seinen Stand muss der Aussteller eine bau- und brandschutztechnische Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Die nach DIN 4844 mit Rettungszeichen für Rettungs- und Notausgänge gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind stets mit einer Durchgangsbreite von mindestens 2 m freizuhalten. Diese Rettungszeichen und Feuerlöscher müssen sichtbar sein und dürfen nicht verbaut oder mit Dekoration verdeckt werden. Der Aussteller ist für die Sicherheit auf seinem Stand verantwortlich. Stolperfallen o. ä. müssen vom Aussteller vermieden bzw. beseitigt werden. Vor Veranstaltungsbeginn findet eine Abnahme statt, eventuelle Beanstandungen müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.
- b) Tische, Stühle und Himmel für den Stand, die nicht ausdrücklich im Teilnahmeantrag angefordert wurden, werden vom Veranstalter auch nicht zur Verfügung gestellt.

14. Sicherheit der Veranstaltung / Vorschriften der Versammlungsstätten-VO-Niedersachsen:

Bedienung von Einrichtungen / Rettungswege / Bestuhlungsplan / Abschränkungen etc.

- a) Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich vom Veranstalter und dessen Personal bzw. dessen Dienstleistern bedient werden. Jede Bedienung durch den Aussteller bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Veranstalter.
- b) Rettungswege in der Mietsache und auf dem Veranstaltungsgelände bzw. Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft freigehalten werden.
- c) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- d) Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

- e) Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr / Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer / Brandsicherheitswache / Einsatz von Laseranlagen

- f) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 Versammlungsstätten-VO).
- g) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO).
- h) Inszenierungsbedingte Ausschmückungen auf der Szenefläche/Bühne müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 5 Versammlungsstätten-VO). Andere Ausschmückungen sind untersagt.
- i) Das Ausschmücken von Rettungs- und Fluchtwegen ist untersagt.
- j) Brennbare Material muss in jedem Falle von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern oder ähnlichem so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 Versammlungsstätten-VO).
- k) Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich nicht in die Mietsache eingebracht werden. Falls der Veranstalter dies im Einzelfall schriftlich genehmigt, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- l) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Sätzen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung inszenierungsbedingt begründet ist, die Vorschrift über das Gastspielprüfbuch (§§ 40 Abs. 6, 45 Versammlungsstätten-VO) eingehalten ist und die Aussteller und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich vorab zugestimmt haben (vgl. § 35 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und zugelassene und entsprechend befähigte Person überwacht werden. Der Aussteller trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.
- m) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist grundsätzlich verboten und nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung vom Veranstalter zulässig.

Rauchen / Offenes Feuer / VDE

- n) In allen Ausstellungsräumen und Zelten sind das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers grundsätzlich nicht gestattet! Die in den Ausstellungsräumen und Zelten zur Dekoration verwendeten Textilien und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar, besser nichtbrennbar, nach DIN 4102 sein. Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Diese müssen mit dem Prüfzeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE gekennzeichnet sein.
- o) Bei Ständen mit erhöhten Brandgefahren richtet der Aussteller auf seine Kosten in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.
- p) Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Laseranlagen müssen in jedem Fall vom zuständigen Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden und der DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen. Die Genehmigung bzw. die erforderliche Prüfbescheinigung eines Sachverständigen hat der Aussteller vor dem Einsatz des Lasers auf eigene Kosten einzuholen und dem Veranstalter vorzulegen. Legt er sie nicht vor, ist der Lasereinsatz untersagt. Der Aussteller sichert insoweit Einhaltung der

arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der DIN EN 600825 1 zu. Insoweit stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Abstimmung mit Behörden / Befahren des Geländes / Abhängungen / Bodenbeläge / diverse Veränderungs- und sonstige Verbote

- q) Der Aussteller darf keinerlei substanzielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist dem Aussteller insbesondere ausdrücklich untersagt, Dübel, Haken, Bolzen, Nägel oder ähnliches anzubringen und/oder zu verwenden, Löcher zu bohren und/oder in sonstiger Art und Weise in die Substanz der Mietsache einzuwirken.
- r) Schweiß-, Schneid-, Säge-, Bohr-, Löt- sowie Trennschleif- und ähnliche substanzangreifende Arbeiten sind in der gesamten Mietsache strengstens untersagt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden / Lärmschutz /sonstige vom Aussteller zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)

- s) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung der Nachbarschaft kommen. An Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Buß- und/oder Straf gelder etc.
- t) Vom Aussteller u.a. einzuhaltende gesetzliche Vorschriften: Der Aussteller versichert dem Veranstalter, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:
 - Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstätten-VO-Niedersachsen; insbesondere die Betriebsvorschriften der §§ 31 ff.
 - Die Gewerbeordnung
 - Das Arbeitsschutzgesetz
 - Das Arbeitszeitgesetz
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (z.B. UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
 - Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
 - Die DIN EN 600825 - 1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
 - Die DIN 4102 (Entflammbarkeit)
 - Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm
 - Einschlägige gesundheits- und lebensmittelrechtliche Vorschriften und Gesetze
- u) Der Aussteller verpflichtet sich, das Jugendschutzgesetz vollumfänglich, insbesondere aber in Bezug auf die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken zu beachten. § 9 JSchG lautet:

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - 1. Branntwein, branntweinhal tige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 - 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 - 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Notfalleinrichtungen / Weisungen des Veranstaltungsleiters / Abbruch der Veranstaltung / Räumung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- v) Der Aussteller hat sich rechtzeitig während des Aufbaus der Veranstaltung mit den Einrichtungen – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen sowie den Brandschutz – vertraut zu machen.
- w) Der Veranstalter stellt einen Veranstaltungsleiter. Dessen Anweisungen hat der Aussteller ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- x) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen oder wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte und/oder dem Veranstaltungsgelände notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können, hat der Veranstalter das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d.h. die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen (§ 38 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO-NS). Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet in diesem Falle nicht statt.
- y) Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die TNB, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung und/oder vorherige Androhung vom Aussteller jederzeit die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes, d.h. Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern der Aussteller der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann der Veranstalter die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers durchführen lassen. In jedem Fall hat der Aussteller den vollen Mietzins auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

15. Standabbau

Die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Abbautermine sind für alle Aussteller verbindlich. Ausstellungsgegenstände, über die bis zwei Wochen nach dem letzten Ausstellungstag nicht verfügt wurde, gehen in das Eigentum des Veranstalters über. Mit dem Abbau der Stände darf erst **nach** Ausstellungsschluss, d.h. **ab 18:00 Uhr**, am letzten Veranstaltungstag oder mit Genehmigung des Veranstalters begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe von 500,00 EURO in Rechnung zu stellen. Die Standreinigung obliegt dem Aussteller. Der Aussteller ist verpflichtet, eigenhändig angebrachte Schrauben, Nägel und Klebestreifen/-bänder an geliehenen Holzhäusern, Trennwänden sowie Zeltböden beim Abbau zu entfernen. Doppelseitiges Teppichklebeband ist grundsätzlich untersagt! Geschieht dies nicht, werden die Reinigungskosten dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

16. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern

Der Veranstalter nimmt Sendungen in Empfang (bitte unbedingt auch den Firmennamen bzw. Standbetreiber angeben, nicht nur die Schlossadresse!), haftet aber in keinem Fall für Verlust oder unrichtige Zustellung.

17. Installation von Strom und Wasser

Der Veranstalter stellt in der Nähe der Stände (bis zu circa 50 m entfernt) Strom an Verteilergeräten zur Verfügung. Der Stand ist vom Aussteller selbst mit einem Stromkabel vom Stand zum Verteilergerät auszustatten. Wir empfehlen mindestens 100 m Kabeltrommel. Die Trommel ist immer vollständig abzurollen (Brandgefahr!). Stromanschlüsse sind mit der Anmeldung zu beantragen. Die Kosten für den Anschluss werden dem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Ein Stromverbrauch ab 250 KW wird gesondert nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat mit dem der Anmeldung beigefügten Formular Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) zu machen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte im Rahmen der dafür gültigen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Alle elektrischen

Geräte und Leitungen müssen nach dem DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) geprüft sein. (Geprüfte Qualität). Sollte dennoch ein Standbetreiber (Endverbraucher) keine geprüfte Qualität verwenden ist er selbst für den entstandenen Schaden haftbar. Reparaturkosten durch Schäden an eigenen Geräten u. ä. sowie Kosten, die entstehen, wenn es aufgrund von Eigenverschulden eines Ausstellers zu einem Stromausfall kommt (z. B. Überlastung des Stromnetzes durch Elektromaterial, welches nicht für Nässe geeignet ist, defekte mitgebrachte Leuchten, Kaffeemaschinen, nicht abgewickelte Kabeltrommeln, usw.), werden dem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Weiterhin werden alle Notdienst-Einsätze, die auf das eigene Verschulden eines Ausstellers zurückzuführen sind, nach der Veranstaltung in Höhe von mind. 35 EUR (je nach Zeitaufwand) an den Aussteller weiterberechnet. *Die Beleuchtung ist auf LED-Beleuchtung umzustellen. Baustrahler sind nicht erlaubt!*

18. Fließendes Wasser

wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind möglich und beim Veranstalter rechtzeitig mit der Anmeldung zu beantragen. Die Kosten werden dem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt.

19. Werbung

Pro Stand ist ein Werbeschild in der Größe von max. 30 x 60 cm erlaubt. Werbung ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes, im Besonderen an den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort, ist verboten. Sämtliche in der Mietsache oder auf dem dazugehörigen Gelände vom Aussteller angedachten Werbe- und Promotionmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Werbetafeln, das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Fahnen oder Wimpeln und das Aufhängen bzw. Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung vom Veranstalter.

20. Ausstellerausweise/ Einlassbänder

Für die Durchführungszeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller Einlassbänder, die zum freien Eintritt berechtigen. Nach Erhalt der Standbestätigung teilt der Aussteller dem Veranstalter schriftlich die Personenzahl der mit der Ausstellung beauftragten Mitarbeiter mit. Die Einlassbänder können während des Aufbaus an der Info abgeholt werden. Die Einlassbänder sind **personengebunden und nicht übertragbar**. Die Einlassbänder sind während der Anwesenheit auf dem Gelände immer zu tragen, insbesondere beim Auf- und Abbau und beim Ausstellerabend.

21. Parkplätze

Wir weisen darauf hin, dass die Ausstellerparkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes äußerst begrenzt sind. Bitte benutzen Sie die Wegeflächen am Mausoleum bzw. die Parkplätze im Parkhaus Parkpalette soweit vorhanden. Kostenfreies Parken ist nur mit dem an der Information erhältlichen Parkausweis möglich.

22. Bewachung

Die Bewachung des Gesamtgeländes wird von dem Veranstalter organisiert und ist in der Standmiete inbegriffen. Für den Ab- bzw. Verschluss seines Standes und die Gegenstände der Standausstattung haftet der Aussteller selbst. Sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch Beauftragte des Veranstalters zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter besonderen Verschluss genommen werden. Der Veranstalter weist darauf hin, dass zur Abwendung von Schäden am Stand und an Ausstellungsgegenständen die Möglichkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes besteht. Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird vom Veranstalter empfohlen. Besondere Vorsicht ist beim Auf- und Abbau geboten, da hier eine Kontrolle schwer möglich ist.

23. Reinigung / Müll

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Anfallender Müll beim Auf- und Abbau muss ebenfalls vom Aussteller entsorgt werden. Der Aussteller kann die auf dem Besucherparkplatz des Schlosses und im Park bereitgehaltenen Container nutzen. Während der Veranstaltung ist an jedem Abend der Müll (Kleinstmüll und Kleinkartonagen in Säcke verpackt!) an den Hauptweg zu stellen, damit dieser vom Veranstalter entsorgt werden kann.

24. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.

25. Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind.

26. Hausrecht, Zuwiderhandlung

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem alleinigen Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Beschäftigten des Veranstalters, insbesondere des Veranstaltungsleiters ist ohne Ausnahme Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne, dass weitere Ansprüche an den Veranstalter bestehen.

27. GEMA/GVL

Wer an seinem Stand GEMA/GVL-pflichtige Musik nutzen möchte, ist dazu verpflichtet selbsttätig den Tarif WR-VR-MES 1 (Musikübergabe auf Messen und Ausstellungen) bei der GEMA auszuwählen und zu beantragen (https://online.gema.de/aidaos/musikmittel_messehintergrund.faces) Die Meldepflicht obliegt hierbei nicht dem Veranstalter! Der Aussteller meldet die Musikknutzung rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung bei der GEMA an und zahlt die GEMA-Gebühren. Insoweit stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

28.Mietdauer

Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) nach Ende der Mietdauer wird ausgeschlossen.

29.Hausordnung

Die Verhaltenspflichten des Mieters, der Besucher und Dritter regelt die **Hausordnung, die Bestandteil des Mietvertrages sowie der TNB ist** und auf Nachfrage beim Veranstalter erhältlich ist.

30.Aufnahmen und Übertragungen

Alle gewerblichen Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u.a.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel u.a.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Bildrechtsinhaber, Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Aussteller sichert zu, gewerbliche Aufnahmen anzumelden.

Mit Abschluss des Mietvertrages und dieser TNB stellt der Aussteller den Veranstalter von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Generalien:

31.Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Aussteller nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von dem Veranstalter unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

32.Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser TNB oder des Mietvertrages unwirksam sein, werden die übrigen TNB und der gesamte Mietvertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall, eine wirksame, dem Vertragszweck entsprechende ersetzende Klausel einvernehmlich zu vereinbaren.

33.Textform

Es wird die Textform vereinbart (Mail, Fax ist ausreichend). Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

34.Deutsches Recht

Die TNB und der Mietvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

35.Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bückeburg, Deutschland.



WEIHNACHTSZAUBER
SCHLOSS BÜCKEBURG